**Muster-Infektionsschutzkonzept**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vereinsname

für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb

im bayerischen Amateurfußball

Vereins-Informationen

Verein: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ansprechpartner\*in

für Infektionsschutzkonzept \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontaktnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse Sportstätte \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Muster-Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) und das Rahmenhygienekonzept Sport.

Der Veranstalter hat ein Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage des § 6 IfSMV und eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst (§ 6 ² IfSMV).

Der Bayerische Fußball-Verband möchte mit dem vorliegenden Muster-Infektionsschutzkonzept seinen Vereinen eine Hilfestellung bei der Erstellung eines Infektionsschutzkonzept geben.

Dieses Muster-Infektionsschutzkonzept orientiert sich an der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV), dem Rahmenhygienekonzept Sport, den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und dem vom Bayerischen Fußball-Verband veröffentlichten Leitfaden „Es geht wieder los!“.

Es gilt für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb im Freien und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 7 erläutert.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. **Organisatorisches**
2. Die Einhaltung des Infektionsschutzkonzept wird kontrolliert, bei Nichtbeachtung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
3. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird den Teilnehmern kommuniziert.
4. Die teilnehmenden Personen (Trainer, Spieler etc.) werden geschult und über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.
5. Soweit gemäß Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.
6. **Generelle Sicherheits -und Hygieneregeln**
7. In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen.
8. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
	1. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
	2. Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
	3. Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)
9. Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in Sportstätten nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1.eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;

2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;

3. noch nicht eingeschulte Kinder.

1. Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
2. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
3. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen.
4. Infektionsschutzkonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
5. Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.
6. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
7. **~~3G-Regelung~~ 3G, 2G und 3G plus**

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayIfSMV nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Nicht geimpfte oder nicht genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen. Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ohne Kundenkontakt sind von der 3-G-Regel ausgenommen.

Der Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesen Zwecken sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber bzw. eine durch sie beauftragte Person zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet, sofern diese Nachweise aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.

Abweichend hiervon können Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen freiwillig vorsehen, dass sie den Zugang ausschließlich Personen gestatten, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (freiwilliges 2G) oder zusätzlich Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie solchen Personen gestatten, die über einen negativen PCR-Testnachweis verfügen (freiwilliges 3G plus). In diesen Fällen sind die Erleichterungen gemäß der jeweils geltenden BayIfSMV zu beachten.

Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-, 2G- oder 3G plus-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-, 2G- oder 3G plus-Regelung gilt für Sporttreibende nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen sowie für Besucherinnen/Besucher von Sportveranstaltungen.

~~Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage- Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang, außerhalb einer beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.~~

~~Der Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.~~

~~Zu diesen Zwecken sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber bzw. eine durch sie beauftragte Person zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet, sofern diese Nachweise aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.~~

~~Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-Regelung gilt nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen.~~

1. **~~3a. Erleichterungen bei freiwillig weitergehenden Zugangsbeschränkungen (freiwilliges 2G, freiwilliges 3G plus)~~**

~~(1) Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen, zu denen nach § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 12 IfSMV Zugangsbeschränkungen bestehen oder bei entsprechender 7-Tage-Inzidenz bestehen können, können freiwillig vorsehen, dass sie den Zugang außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit ausschließlich Personen gestatten, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (freiwilliges 2G). 2In diesem Fall ist~~

~~1. gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern deutlich erkennbar auf diese Zugangsbeschränkung hinzuweisen,~~

~~2. durch wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für die in Satz 1 genannten Personen besteht, und~~

~~3. die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen.~~

~~Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt, finden § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie § 12 IfSMV keine Anwendung; arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 ausnahmsweise zulassen.~~

~~(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Zugang außerdem~~

~~1. Schülerinnen und Schülern nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 jenseits des zwölften Lebensjahres sowie~~

~~2. solchen Personen, die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 verfügen,~~

~~gestattet wird (freiwilliges 3G plus).~~

~~(3) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann die Anwendung von Abs. 1 oder 2 im Einzelfall untersagen, wenn Anhaltspunkte bestehen, die die zuverlässige Einhaltung ihrer Voraussetzungen in Frage stellen. Die allgemeine gewerberechtliche Zuverlässigkeit bleibt stets gesondert zu beurteilen~~

1. **Umsetzung der Schutzmaßnahmen: vor Betreten der Sportanlage**
2. Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV genannten Prüfpflichten hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang Sollte eine Person während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.
3. Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
4. Soweit nach der BayIfSMV eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen ist, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, sollte diese nach Möglichkeit online erfolgen. Name und Kontaktdaten werden (bei fester Platzvergabe platzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert..
5. **Testungen**

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden

landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV). Testabhängige Angebote können ~~von den Besucherinnen und Besuchern~~ ~~nur unter Vorlage~~ nur von Personen

~~eines Testnachweises~~ wahrgenommen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Zum Nachweis sind Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vorzulegen. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. ~~Dabei~~ Über strengere Zugangsvoraussetzungen (z. B. 2G, 3G plus) kann der Betreiber von Sportstätten bzw. der Veranstalter frei entscheiden. Für die Testungdürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu

möglichen Ausnahmen von etwaigen Testerfordernissen wird auf die jeweils aktuell geltenden

infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Ein Testnachweis kann ~~nach den Bestimmungen der SchAusnahmV~~ ausgestellt werden, wenn

dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung ~~kommen, die zugrundeliegende Testung~~

~~maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung~~

~~a)~~ kommen und die Testung a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das

die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

vorgenommen oder überwacht wurde. Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so spielen Testungen vor Ort unter Aufsicht (a) keine Rolle, da hier ausschließlich Selbsttests zur Anwendung kommen, die bei 3G plus nicht ausreichend sind.

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen

bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden

infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer

Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

– eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der

Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

– eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

– eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht

vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor

höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

Erfolgt die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV durch einen vor Ort überwachten

Selbsttest, so gilt der Proband nur für den Zutritt zu derjenigen Einrichtung oder Veranstaltung

oder die Inanspruchnahme derjenigen Dienstleistung, deren Anbieter, Veranstalter oder Betreiber den Selbsttest überwacht hat, als getestete Person im Sinne der SchAusnahmV. Ein für längstens 24 Stunden allgemein gültiger Testnachweis kann in dieser Konstellation nicht

ausgestellt werden.

Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere

Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so sind abweichend davon nur Testungen mittels einer Methode der

Nukleinsäureamplifikationstechnik zulässig.

Organisation

– Die zum Test verpflichteten Personen sollten vorab auf geeignete Weise (beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden. Bei freiwilligem 2G und freiwilligem 3G plus ist gegenüber Gästen, Besuchern und Nutzern deutlich auf die Zugangsbeschränkung hinzuweisen.

– Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet.

– Kann die zum Test verpflichtete Person keinen Testnachweis vorzeigen, kann vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters getestet werden. Bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests). Entscheidet sich der Betreiber einer Sportstätte bzw. der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so ist eine Testung unter Aufsicht vor Ort nicht zulässig.

~~– Die Besucherinnen und Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei~~

~~Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung~~

~~vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden.~~

~~– Kann die Besucherin/der Besucher keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht~~

~~des Betreibers/Veranstalters zu testen; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine~~

~~gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges~~

~~Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause,~~

~~Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).~~

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

– PCR-Tests können für Personen mit Anspruch auf kostenlose PCR-Testung in lokalen Testzentren und im Übrigen auch auf Selbstzahlerbasis in Arztpraxen, Apotheken und explizit auch für PCR-Testungen beauftragten privaten Teststellen erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch die testende Stelle ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.

~~– PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in~~

~~lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum~~

~~ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.~~

– Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von

medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen

oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen,

Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und

den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 Buchst. c

SchAusnahmV möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des

Arbeitsschutzes nach § 2 Nr. 7 Buchst. b SchAusnahmV oder am Ort des testabhängigen

Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür

geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von

Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die

Sportstätte/Veranstaltung ~~Sportstätte/Sportveranstaltung~~ nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des

positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss

sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich

des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

~~– Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des~~

~~Betreibers/Veranstalters nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV oder einer vom~~

~~Betreiber/Veranstalter beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und~~

~~Hygienekonzept des Betreibers/Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von~~

~~Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen.~~

~~Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu~~

~~verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie~~

~~möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer~~

~~116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.~~

– Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV oder einer vom Betreiber von Sportstätten oder des Veranstalters beauftragten Person durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang vom Betreiber von Sportstätten oder des Veranstalters ausgestellte Testnachweise gelten nur an dem Ort, an dem die Testung durchgeführt wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117

der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so sind ausschließlich Testnachweise aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zulässig.

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein bayerisches Formular mit

empfehlendem Charakter. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift

und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests,

Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter

Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test,

betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV),

Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der

verantwortlichen Person.

Ausnahme von Testnachweispflichten für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus, so ist Personen bis zum zwölften Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, auch in diesem Fall der Zugang erlaubt. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht es aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Geimpfte bzw. genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots

alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne

der SchAusnahmV vorlegen.

Gemäß § 2 Nr. 2 SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist ein

Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder

spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende

Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse

www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine

vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen

Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht. Demnach gelten Personen, bei denen nach einem gesichert positiven SARS-CoV-2-Antikörper-

Nachweis eine Impfstoffdosis verabreicht wurde, ebenfalls als vollständig geimpfte Personen.

Der labordiagnostische Befund der Antikörper-Testung soll in einem nach der Richtlinie der

Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

(RiLiBÄK) arbeitenden und nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein.

Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind genesene Personen asymptomatische Personen, die im

Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist

ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder

spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung

durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere

Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie

maximal sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein

1. **Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G, 2G und 3G plus)**

Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur zweiwöchigen

Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der

vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet. Ist vom Anbieter,

Veranstalter oder Betreiber ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, hat dieses Ausführungen zu

enthalten, wie eine Überprüfung effektiv sichergestellt werden kann. Die Nachweise sind im Falle der 3G-Regelungsanwendung möglichst vollständig zu kontrollieren.

~~möglichst vollständig zu kontrollieren~~.

Nur in Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs,

tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint,

kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in

den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der

Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche

Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden

kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht

erforderlich.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der

Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht. Macht der Veranstalter oder Betreiber von der Möglichkeit der 2G- oder 3G plus-Regelung

Gebrauch, so ist gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern deutlich erkennbar auf diese

Zugangsbeschränkung hinzuweisen und durch wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für die von der 2G- oder 3G plus-Regelung erfassten genannten Personen besteht. Die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen.

1. **Umsetzung der Schutzmaßnahmen: In geschlossenen Räumen**

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 4 ist in geschlossenen Räumen Folgendes zu beachten:

a) Das Infektionsschutzkonzept hat für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend ein Lüftungskonzept zu enthalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems, insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen, ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen.

b) Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.

~~In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 4 ist in geschlossenen Räumen~~

~~Folgendes zu beachten:~~

~~Das Infektionsschutzkonzept für Sportstätten und Sportveranstaltungen in geschlossenen~~

~~Räumen hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden~~

~~Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des~~

~~Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der~~

~~Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu~~

~~berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen~~

~~Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen~~

~~(RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die~~

~~optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung~~

~~von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die~~

~~Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die~~

~~diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für~~

~~Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können~~

~~Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das~~

~~infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu~~

~~unterweisen.~~

1. **Durchführung des Trainings- und Spielbetrieb**
2. Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
3. Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
4. Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
5. Jeder Spieler verwendet eine eigene Getränkeflasche
6. Torhüter sollen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten.
7. Kein Abklatschen und In-den-Arm-nehmen
8. Das verwendete Material beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt.
9. Trainingsleibchen/Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training(spiel) werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
10. Nach dem Training(spiel) werden die verwendeten Materialien Bälle, Hütchen) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
11. Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
12. **Spielbetrieb**

**9.1 Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände**

1. Anreise der Teams und Schiedsrichter mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Die allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
3. Auf eine zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter ist zu achten.
4. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung
5. Für die Gastmannschaft ist vom Parkplatz eine eindeutige Markierung zu den Kabinen und weiteren Anlagen vorzubereiten, damit Stauungen und Gegenverkehr in engen Räumen/Gängen vermieden wird.

**9.2 Kabinen (Teams & Schiedsrichter)**

1. Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen ist auf ein Minimum zu beschränken und es halten sich nur die unbedingt erforderlichen Personen in den Kabinen auf.
	1. (*Grund für die Minimierung der Aufenthaltszeit in der Kabine: über 90% aller Infektionen beim Fußball entstehen in der Kabine)*
2. Es wird empfohlen, zur Kabine angrenzende freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidekabinen zu nutzen.
3. Abstandsmarkierungen in den Kabinen erleichtern das Einhalten des Mindestabstandes.
4. Zur Wahrung des Mindestabstandes erfolgt das Umziehen ggf. in wechselnden Gruppen.
5. Spiel- und Halbzeitbesprechungen oder Mannschaftssitzungen werden nach Möglichkeit im Freien durchgeführt.
6. Mannschafts- und Schiedsrichterkabinen werden regelmäßig gereinigt und Kontaktflächen desinfiziert.
7. In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.

**9.3 Spielbericht**

1. Nach Möglichkeit soll der Spielbericht von den Mannschaftsverantwortlichen und Schiedsrichtern auf einem eigenen Endgerät oder zu Hause bearbeitet werden. Falls Geräte des Heimvereins genutzt werden, sind diese nach Benutzung zu desinfizieren.
2. Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
3. Auf Auswechselkärtchen wird grundsätzlich verzichtet.

**9.4 Weg zum Spielfeld / Spieler-Tunnel**

1. Die Abstandsregelung ist auf dem Weg zum Spielfeld zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfelds, in der Halbzeit, nach dem Spiel) anzuwenden.
2. Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams. Sollte dies nicht möglich sein, so ist auf eine zeitliche Entzerrung bei der Nutzung zu achten.

**9.5 Aufwärmen**

1. Das Aufwärmen findet in räumlich getrennten Bereichen statt, in denen vor allem die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen gewährleistet ist.

**9.6 Ausrüstungs-Kontrolle**

1. Die Equipment-Kontrolle durch den Schiedsrichter erfolgt im Außenbereich.
2. Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, ist vom Schiedsrichter (-Assistent) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

**9.7 Einlaufen der Teams**

1. Kein gemeinsames Einlaufen der Mannschaften
2. Kein „Handshake“
3. Keine Escort-Kids
4. Keine Maskottchen
5. Keine Team-Fotos
6. Keine Eröffnungsinszenierung

**9.8 Trainerbänke/Technische Zone**

1. Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten.
2. Ist bei Spielen (z. B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
3. Auf der Auswechselbank jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Es werden wenn möglich unterstützende Markierungen angebracht.

**9.9 Halbzeit**

1. In der Halbzeitpause verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
2. Falls kein Verbleib im Freien möglich ist (Wettersituation, etc.), muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten)
3. **ZONIERUNG**

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

**Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“**

1. In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb notwendigen Personengruppen:
	* Spieler\*innen
	* Trainer\*innen
	* Funktionsteams
	* Schiedsrichter\*innen
	* Sanitäts- und Ordnungsdienst
	* Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
	* Ggf. Medienvertreter
2. Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
3. Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
4. Medienvertreter\*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf\*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung der Abstandsregelung gewährt.

**Zone 2 „Umkleidebereiche“**

1. In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
	* Spieler\*innen
	* Trainer\*innen
	* Funktionsteams
	* Schiedsrichter\*innen
	* Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
2. Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Trainingsspielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
3. Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

**Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“**

a) Für größere Veranstaltungen jeder Art gilt:

1. Es dürfen gleichzeitig höchstens 25 000 Personen zugelassen werden.

2. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten darf unbeschadet von Nr. 1 die Besucherkapazität bis einschließlich 5 000 Personen zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Personen überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität genutzt werden.

3. Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nach § 6 Abs. 1 IfSMV nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht nach § 2 sicherzustellen.

b) Für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen gilt außerdem:

1. Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.

2. Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.

3. Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

c) Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1 000 Personen. Soweit Kontaktdaten erhoben werden, gilt § 28a Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;

2. werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten nach Satz 1 Nr. 1 sichergestellt wird.

c) In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Maske nach Maßgabe von Nr. 2 Buchst. b.

d) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen. Auf Nr. 4 Buchst. c wird verwiesen.

e) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.

f) Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.

g) Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die öffentliche Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.

Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel sind.

Es erfolgt möglichst eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.

**11. Arbeitsschutz für das Personal**

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

*Die nachfolgenden Hinweise unter Punkt 10 sind ausschließlich für Vereine relevant, die bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versicherte Spieler/Trainer beschäftigen. Ist dies nicht der Fall, so kann Punkt 10 im Konzept gestrichen werden:*

**12. Hinweis Vertragsspieler\*innen und bezahlte Trainer\*innen**

* Der Verein \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vereinsname) ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer\*innen.
* Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben.
* Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
	+ Unterweisung zum Hygienekonzept
	+ Bereitstellung von notwendigem Mund-Nasen-Schutz
	+ Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
		- Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
		- Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
		- Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
* Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer\*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.
* Es wird zudem auf die nachfolgenden Hinweise aus Ziffer 7 des Rahmenhygienekonzepts Sport hingewiesen:

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

**13. LINKS**

Bayerisches Innenministerium
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>

Deutscher Fußball-Bund (DFB)
<https://www.dfb.de/news/detail/corona-alle-inhalte-auf-einen-blick-215696/>

Bayerischer Fußball-Verband
<http://www.bfv.de/corona>

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV)
<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

**14. HINWEISE**

**Haftungshinweis**

Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation viele Vereine. Der Bayerische Landes-Sportverband als Dachorganisation des organisierten Sports in Bayern äußert sich hierzu wie folgt:

Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsachlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Quelle: <https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf>

**Rechtliches**

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.